



Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister

Haverlah, den 23.01.2023

Status: öffentlich

Info-Vorlage Gemeinde Haverlah	DS Nr.: XI /043 (Ha) AMT II Bürgerservice/Bildung/Soziales/Feuerwehr Sachbearbeiter/in: Birgit Simons			
Antrag eines Ratsbegehrens vom 24.12.2022 initiiert vom Bürgerforum, Fraktionssprecher RM Neumeyer und weiteren 6 Ratsmitgliedern				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Verwaltungsausschuss Haverlah	31.01.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah	07.02.2023	öffentlich	Kenntnisnah me	2

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.12.2022, welches per Mail bei der Verwaltung einging, beantragte RM Neumeyer ein Ratsbegehren gem. § 33 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die dafür erforderlichen Unterstützer aus den Reihen der Ratsmitglieder wurden namentlich am 17.01.2023 benannt.

In Niedersachsen besteht seit 11/2021 die Möglichkeit, dass gemäß § 33 NKomVG Ratsmitglieder auf Antrag einen Bürgerentscheid herbeiführen können. Im Gesetz heißt es dazu:

- (1) ¹Die Vertretung kann auf Antrag der Mehrheit ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Kommune innerhalb von drei Monaten durch Bürgerentscheid entschieden wird.

Aufgrund der Aktualität dieser Norm liegen noch keine hinreichenden Urteile zu allen Fragestellungen in diesem Zusammenhang vor.

Entscheidend ist, dass das Ratsbegehren in der Sache überhaupt zulässig ist und nicht gem. § 32 Absatz 2 NKomVG Themen tangiert, die auf der sog. Negativliste stehen.

Dieses ist hier nicht der Fall, so dass der Antrag als Tagesordnungspunkt (TOP) - mit der entsprechenden Vorberatung im VA - auf die nächste Ratssitzung am 07.02.2023 aufgenommen wird.

Bei der Ratssitzung ist der Antrag unter dem entsprechenden TOP zunächst erneut hinsichtlich seiner formellen Zulässigkeit zu prüfen. Dies bedeutet, dass auch in der Ratssitzung selbst mindestens 6 RM diesen Antrag namentlich unterstützen müssen.

Sollte dieses nicht der Fall sein, wäre der TOP abzusetzen.

Erst nach dieser Feststellung wird über den Antrag inhaltlich beraten. Sollte nach der Aussprache mit einer Mehrheit von 2/3 der Ratsmitglieder über den Antrag ein Beschluss gefasst werden (gesetzliche Mehrheit = 8 RM), ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid herbeizuführen.

Entscheidend ist insbesondere die Fragestellung, die dem Bürgerentscheid zugrunde liegt und nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten wäre. Diese Frage wird im Rahmen dieses 2/3 Mehrheitsbeschlusses formuliert und kann dann **nicht mehr geändert werden**.

Im vorliegenden Antrag wird folgende Fragestellung aufgeführt:

Sind Sie dafür, dass im Ortsteil Haverlah der Neubau eines „Haus des Dorfes“ durchgeführt wird, wenn die Kostenschätzung des beauftragten Architekturbüros (mind. 15% kalkulatorische Baukostensteigerungen inklusive) über der Summe von 2 Mio EUR liegt?

Das Ergebnis des Bürgerentscheides ist bindend und hat den Stellenwert eines Ratsbeschlusses.

Eine Beratung durch den Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund (NSGB) zu dieser Angelegenheit hat ergeben, dass die hier aufgeführte Fragestellung und das Thema nicht geeignet scheinen, um durch einen Bürgerentscheid bestimmt zu werden.

Bei der in der Fragestellung aufgeführten Begrifflichkeit „Kostenschätzung“ ist zunächst zu klären, was hierunter genau verstanden wird (eine Rechtsprechung dazu liegt bislang noch nicht vor).

Zählen zu einer Kostenschätzung auch die Betriebskosten, die Verzögerungskosten (Kosten, die bis zur Durchführung des Bürgerentscheids entstehen), die üblichen Kostensteigerungen im Baugewerbe sowie die Kosten für die Durchführung eines Bürgerentscheids? Werden auch die Fördermittel, die die Kosten zu einem späteren Zeitpunkt insgesamt wieder senken oder auch die langfristig eingesparten Energiekosten, wenn eine nachhaltige Bauweise gewählt und umgesetzt werden würde, eruiert und bei den Kostenüberlegungen mit einbezogen?

Auch stellen Schätzkosten letztlich keine Limitierung der Ausgaben in der Ausführungsphase dar und sind insgesamt für die Bürgerinnen und Bürger „schwer greifbar“ und sind hinsichtlich ihrer Aussagekraft äußerst vage.

Die Bürgerinnen und Bürger könnten auf Basis einer „Kostenschätzung“ allein keine dem Thema angemessene Entscheidung treffen, so der NSGB.

Im Vorfeld wäre daher zu klären, was die Zielsetzung des Ratsbegehrens ist, sodass gegebenenfalls auch die Frage anders zu formulieren wäre.

Lt. des NSGB wäre für eine Partizipation der Bürgerinnen und Bürger ein anderes „Instrument“ zielführender, welches zwar die Bürgerinnen und Bürger mit einbezieht, jedoch das Ergebnis ein Meinungsbild darstellt und nicht bindend ist wie ein Bürgerentscheid. Hierfür käme beispielsweise eine Einwohnerbefragung gem. § 35 NKomVG in Betracht.

Im Weiteren wurde seitens des NSGB auch darauf hingewiesen, dass bei der vorliegenden Fragestellung zu berücksichtigen ist, dass dieses weitreichende Folgen

hätte, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger dagegen entscheiden ein Haus des Dorfes zu bauen, wenn die Kostenschätzung über 2 Mio. EUR liegt. Dies könnte bedeuten, wenn die Kostenschätzung bei unter 2 Mio. EUR liegt, allerdings sodann noch im Vorfeld nicht planbare Kostensteigerungen eintreten und die Kosten letztlich bei knapp über 2 Mio. EUR liegen würden, nicht weiter gebaut werden dürfte. Die Folge könnte sein, dass man die Baustelle ggf. nicht fertigstellen und im schlimmsten Fall auch nicht nutzen könne.

Der bindende Bürgerentscheid kann dann nur durch einen erneuten Bürgerentscheid wieder rückgängig gemacht werden.

Sollte man eine feste Obergrenze der Kosten formulieren (ohne den Begriff der „Kostenschätzung“) könnte dieses aus Sicht des NSGB sodann auch einen Verstoß gegen § 32 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 NKomVG zur Folge haben. Da per Ratsbeschluss bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen wurden, können sodann entsprechende Vertragsverstöße hieraus resultieren.

Daher sollte bei der zur Abstimmung zu stellenden Frage sehr genau auf die Formulierung geachtet werden, damit letztlich der Bürgerentscheid den Kern dessen trifft, was man mit dem Bürgerentscheid erreichen möchte.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ggf. Kosten eines Bürgerentscheids.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**